

# Das Integrationsgesetz

Das Integrationsgesetz, gültig ab 6. August 2016, ist der (vorläufige) Abschluss einer Reihe von Gesetzen zur Verschärfung des Asylrechts.

24.10.2015 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket 1)

17.03.2016 Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren  
und Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen  
Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der

Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern,  
weitere Änderung des AsylbLG (Asylpaket 2)

06.04.2016 Gesetzentwurf Marokko, Algerien, Tunesien sichere  
Herkunftsstaaten

06.08.2016 Integrationsgesetz

# Integration?



# Asylpaket 1 (1)

- Bis zu 6 Monate Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtung, Residenzpflicht, Arbeitsverbot und Sachleistungen statt Geld.
- Albanien, Kosovo und Montenegro werden zusätzliche „sichere Herkunftsstaaten“.
- Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ müssen bis zum Abschluss des Asylverfahrens oder bis zur Ausweisung in der Erstaufnahme verbleiben
- Arbeitsverbot bei Ablehnung des Asylantrags nach dem 31.8.15
- Leistungskürzung bei Ausreisetermin und, wenn Abschiebung (eigenverschuldet) nicht durchgeführt werden kann.
- Abschiebungen ohne Ankündigungen.

# Asylpaket 1 (2)

- Integrationskurse schon während des Asylverfahrens für Geflüchtete aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea (gute Bleibeperspektive).
- Staatsangehörigen aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien kann von 2016 bis 2020 Zustimmung zur Ausübung jeder Tätigkeit erteilt werden. Voraussetzung ist die Antragstellung bei der deutschen Vertretung im Herkunftsland. Keine Zustimmung, wenn in den 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem AsylbLG bezogen wurden. (Ausnahme Asylantrag 1.1. - 24.10.2015)
- Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
- Verkürzung der Wartezeit auf BAFöG ab 01.01.2016 von 4 Jahren auf 15 Monate
- Bankkontoeröffnung bereits mit Papieren Ausländerbehörde

# Gesetz zur erleichterten Ausweisung...

- Erleichterte Abschiebung bei einer Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren, statt bis dahin mehr als 2 Jahren
- Bei Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, einem sexuellen Übergriff, das Eigentum oder Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte schon bei mindestens 1 Jahr
- Bei serienmäßigen Eigentumsdelikten auch dann, wenn keine Gewalt, Drohung oder List angewendet werden

# Änderung AsylbLG zum 17.3.16

| berechtigt                           | SGB II | AsylbLG alt | AsylbLG<br>15 Monate |
|--------------------------------------|--------|-------------|----------------------|
| Erwachsener                          | 404    | 364         | 354                  |
| Partner (beide)                      | 364    | 327         | 318                  |
| Erwachsener ohne<br>eigenen Haushalt | 324    | 290         | 284                  |
| Kinder 15 - 18                       | 306    | 286         | 276                  |
| Kinder 7 - 14                        | 270    | 252         | 242                  |



# Außerdem im Asylpaket 2 (1)

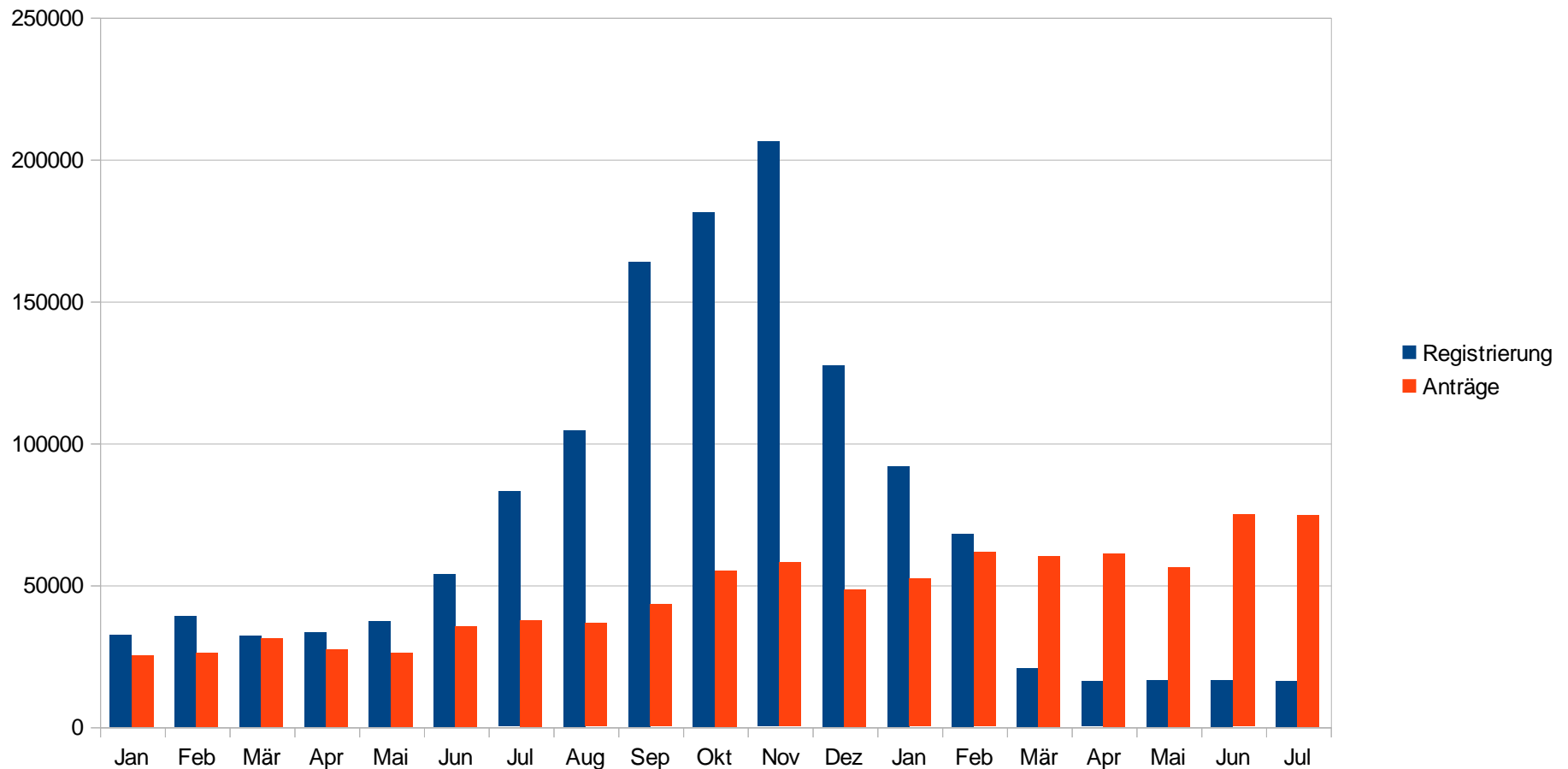
- Für Asylbewerber aus „sicheren Herkunftsländern“, Folgeantragssteller und Geflüchtete denen „Verzögerungs- und Verweigerungsstrategien“ angelastet werden, sollen die Verfahren einschließlich abschließendem Gerichtsurteil in drei Wochen abgeschlossen sein.
- Diese Bewerber müssen während des gesamten Verfahrens in besonderen Aufnahmeeinrichtungen wohnen.

# Außerdem im Asylpaket 2 (2)

- Aussetzung des Familiennachzugs für 2 Jahre
- Deutliche Einschränkung der Möglichkeiten wegen gesundheitlicher Gründe eine Abschiebung zu verhindern - „erhebliche konkrete Gefahr“ - „bei lebensbedrohlichen und schwerwiegenden Erkrankungen“
- Ausreichende medizinische Versorgung muss nur in einem Teil des Zielstaates gegeben sein
- Leistungsrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten



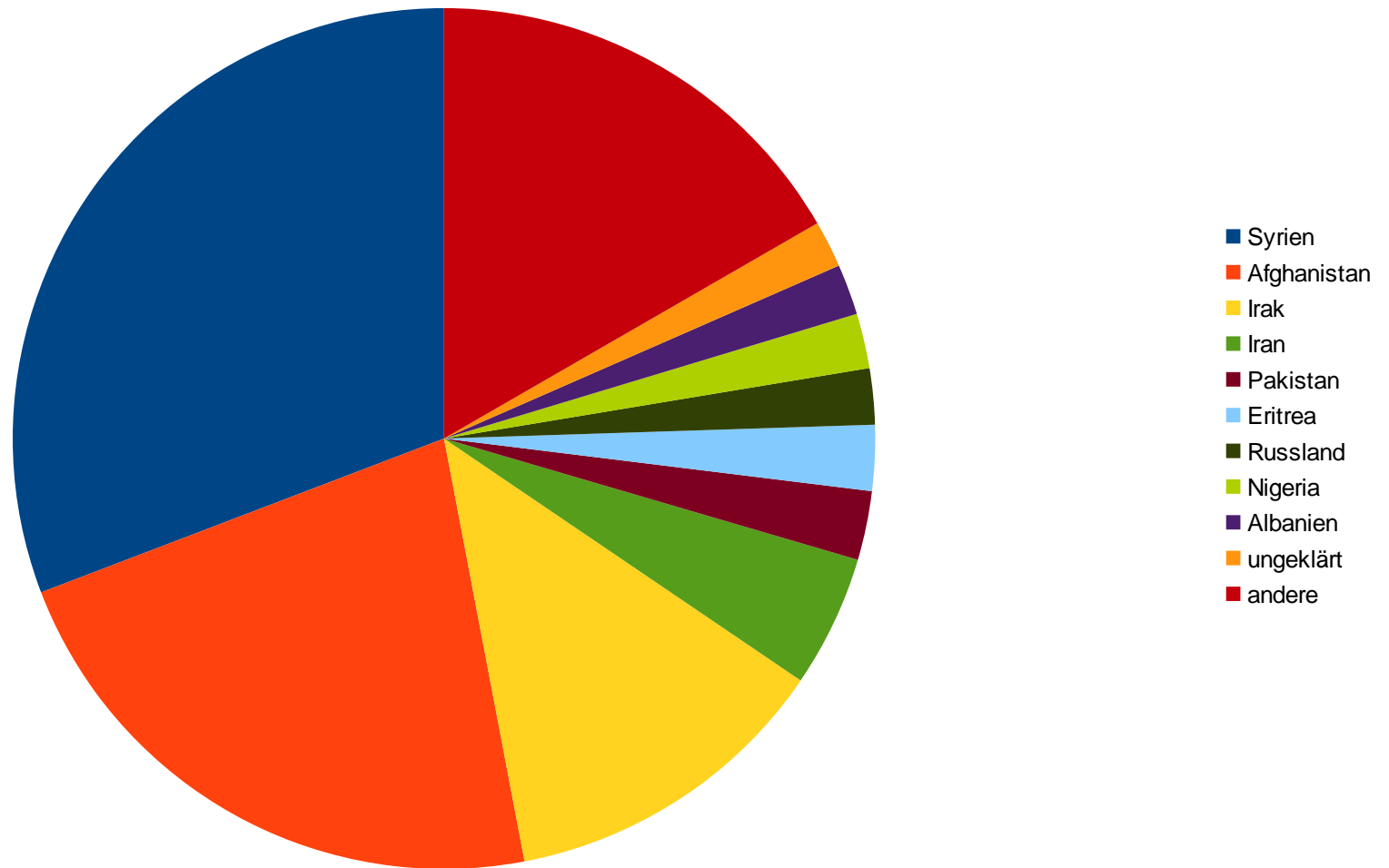
# Registrierung Geflüchteter und Asylanträge 2015/2016



# Auswirkungen in Köln

- Von den 13.842 Geflüchteten in Köln (Stand 07/2016) sind laut Schreiben des Amtes für Ausländerangelegenheiten vom 10.08.16 ca. 6.500 noch nicht abschließend durch Land oder BAMF registriert.
- In Folge dessen konnten sie noch keinen Asylantrag stellen und nicht befragt werden.
- Ab 15.08. sollen drei mal wöchentlich bis zu 240 Asylbewerber\*innen am Vorabend mit dem Bus nach MG gebracht werden.
- So hat man die lästigen ehrenamtlichen Begleiter los.

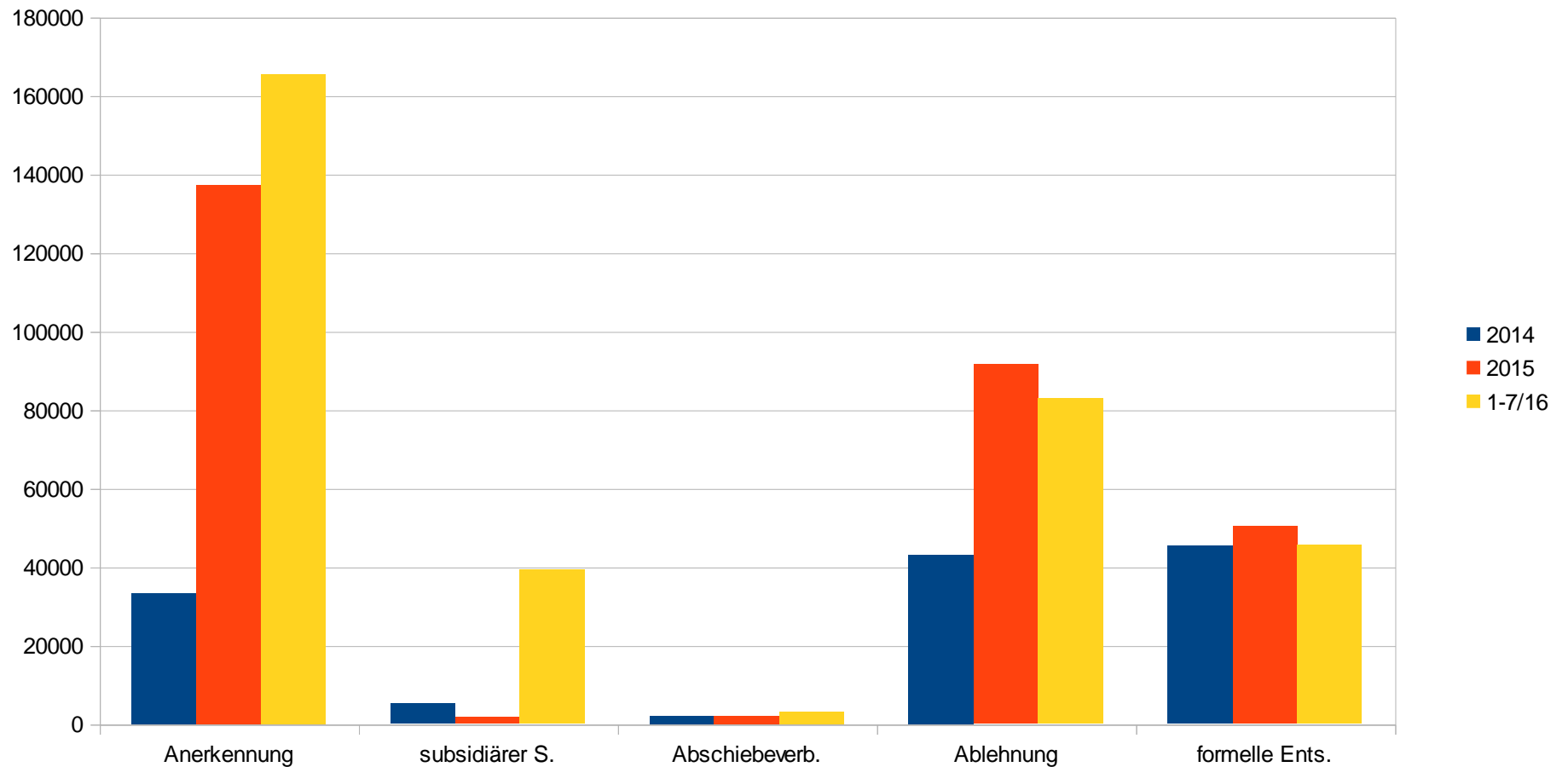
# 72.984 Erstanträge im Juli 2016



# Afghanistan

- Allein im Juli 2016 kamen 16.188 Antragsteller\*innen aus Afghanistan.
- Im Jahr 2015 lag die Anerkennungsquote bei 47,6 %. Damit fehlten 2,5 % an der „guten Bleibeperspektive“.
- Anträge von Afghan\*innen werden langsam bearbeitet, Antragsteller bewogen, zurückzukehren.
- De Maizière erwartet, dass sie angesichts des deutschen militärischen und entwicklungspolitischen Engagements in Afghanistan bleiben. Anschläge gebe es überall, das sei kein Grund zu fliehen.

# Entscheidungen des BAMF (1)



# Entscheidungen des BAMF (2)

- Subsidiärer Schutz = kein Asyl, keine Flüchtlingskonvention, aber es drohen Folter, unwürdige Behandlung etc.
- Formelle Entscheidung = Antrag zurückgezogen oder keine Zuständigkeit (Dublin)
- Der Anteil der Anerkennungen ist von 25,8% (2014) über 48,5% (2015) auf 49,2% (2016) gestiegen.
- Subsidiärer Schutz wurde 2014 in 4% der Entscheidungen gewährt, 2015 in 0,6% und 2016 in 11,7%.

# Seit 01.08.2016 „gute Bleibeperspektive“ für Somalier

- Die Entscheidung, wer eine „gute Bleibeperspektive“ hat, trifft allein das BAMF.
- Ist eine ausreichend große Datenbasis vorhanden, entscheidet die Mehrheit der Entscheidungen.
- Im ersten Halbjahr 2016 wurde über 3260 Asylanträge von Somalier\*innen entschieden.
- Nach den aktuellen Annahmeperspektiven 5 Länder: Syrien (95,2%), Eritrea (95,2%), Irak (79,9%), Somalia (68,6%), Iran (56,4%)
- Alle anderen werden ohne Prüfung des Falls von vielen Integrationsmaßnahmen ausgenommen



# Seit dem 06.08.2016 gilt das „Integrationsgesetz“

- Mit dem Beschluss des Integrationsgesetzes wurde kein neuer Gesetzestext geschaffen, wie etwa Sozialgesetzbuch, BGB und ähnliches.
- Es handelt sich um ein so genanntes Artikelgesetz, mit dem einzelne Paragraphen, Sätze oder auch nur Wörter anderer Gesetze geändert werden.
- Die geänderten Gesetze sind im wesentlichen:  
Asylgesetz (AsylG), Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Sozialgesetzbuch II und III (SGB II und III)

# Berufsausbildungsbeihilfe

- Bei „guter Bleibeperspektive“ sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen vorgesehen, wenn der Aufenthalt bereits seit 3 Monaten gestattet ist, bei Geduldeten erst nach 12 Monaten.
- Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld erhält, wer seit 15 Monaten einen gestatteten Aufenthalt hat, Geduldete haben erst nach 6 Jahren Anspruch. (§132 SGB III)
- Gilt nur, wenn die Maßnahme bis 31.12.2018 begonnen oder beantragt wurde.
- Gilt nicht für Asylbewerber aus „sicheren Herkunftsstaaten“.

# Berufsausbildung (1)

- Für die Gesamtdauer der Ausbildung wird eine Duldung gewährt.
- Die Duldung gilt für weitere 2 Jahre, wenn an die Ausbildung ein Arbeitsverhältnis anschließt. Die Duldung kann widerrufen werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus personenbezogenen Gründen gekündigt wird.
- Ein Widerruf ist ebenso möglich bei einer Verurteilung wegen einer Straftat über 50 Tagessätzen oder 90 Tagessätzen bei Verstößen gegen AufenthG oder AsylG.

(§ 60 a AufenthG)

# Berufsausbildung (2)

- Ob diese Regelungen auch für ein Studium gelten, ist im Gesetz nicht geregelt.

# Teilweise Abschaffung der Vorrangprüfung

- Gegenüber Asylsuchenden sind deutsche Staatsangehörige und Migrant\*innen mit gesichertem Aufenthaltsrecht vorrangig bei Arbeitsangeboten zu berücksichtigen. (§ 39 AufenthG)
- Diese Regel entfällt für 3 Jahre in den Arbeitsamtsbezirken, für die das durch Verordnung festgelegt wird.
- In NRW entfällt die Vorrangprüfung in 23 von 30 Bezirken.
- Das Jobcenter Köln hat bestätigt, dass die Vorrangprüfung hier entfällt.

# Arbeitsgelegenheiten

- Es werden 100.000 Arbeitsgelegenheiten geschaffen, die aber kein Arbeitsverhältnis begründen.
- Lediglich die Regeln des Arbeitsschutzes und des Urlaubsentgelts gelten für diese Arbeitsgelegenheiten.
- Gegenüber den üblichen Maßnahmen wird die Bezahlung noch einmal abgesenkt, von 1,05 € auf 0,80 €.
- Die Teilnahme ist verpflichtend.
- Die Chance auf eine Integration in den Arbeitsmarkt ist gleich Null.

(§5 AsylbLG)

# Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

- Sie ähneln den aus Hartz IV bekannten Integrationsmaßnahmen wie Bewerbungstraining etc.
- Die Maßnahmen werden teilweise verknüpft mit weiteren Deutschkursen.
- Die Teilnahme ist verpflichtend.

(§ 421 a SGB III)



# Kürzung des Existenzminimums

- Neu sind von Kürzungen auch Personen betroffen, die bereits in einem anderen EU-Land einen internationalen Schutzstatus erhalten haben. (Nur noch Leistung für Ausreise)
- Eine Leistungskürzung erfolgt zudem, wenn bestimmte Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden (Beibringung von Unterlagen, Fernbleiben vom Termin, Verweigerung von Angaben). Die Sanktion endet, wenn die Mitwirkung erfolgt.
- Sanktioniert wird auch die Nicht-Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten.
- Ab 01.01.2017 auch die Nicht-Teilnahme am Integrationskurs.
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung! (§ 1a AsylbLG)

# Wohnsitzauflage (1)

- Wer nach dem 1.1.2016 eine Anerkennung erhielt oder wem erst dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, muss an dem Ort, dem er für das Asylverfahren zugewiesen wurde, weitere 3 Jahre leben.
- Ausgenommen sind lediglich die Personen, die selbst, deren Ehegatten oder Lebenspartner\*in, oder deren minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Monaten aufgenommen haben, und damit über ein durchschnittliches Einkommen im Sinne der §§ 20 und 22 SGB II verfügen.
- Das bedeutet, das Nettoeinkommen muss mindestens dem Regelsatz plus den Kosten für Unterkunft und Heizung entsprechen.

# Wohnsitzauflage (2)

- Die Länder haben die Möglichkeit, bestimmte Orte von der Wohnsitzzuteilung auszunehmen.
- Innerhalb der ersten 12 Monate nach der Anerkennung kann die/der Geflüchtete einem anderen Wohnort zugewiesen werden
- Sozialleistungen werden nur vom Träger des Ortes erbracht, dem die Geflüchteten zugewiesen sind. Am Wohnort dürfen nur die Fahrtkosten zum Zuteilungsort übernommen werden.
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.  
(§12a AufenthG und § 23 SGB XII)

# Niederlassungserlaubnis

- Bisher konnten Geflüchtete nach 3 Jahren des legalen Aufenthalts eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis erhalten.
- Die Frist wird mit dem Integrationsgesetz auf 5 Jahre ausgeweitet.
- Zusätzlich muss der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein und müssen hinreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(§ 26 AufenthG)

# Verpflichtungserklärung

- Bisher konnte eine legale Einreise dadurch ermöglicht werden, dass jemand sich verpflichtete, 3 Jahre lang für den Unterhalt des Einreisenden aufzukommen.
- Das Integrationsgesetz erhöht die Frist auf 5 Jahre.
- Die Unterhaltspflicht endet künftig nicht mehr mit der Anerkennung als Flüchtling. Das gilt auch für Verpflichtungserklärungen, die bereits vor dem 06.08.2016 erfolgt sind. In diesen Fällen bleibt es aber bei der Frist von 3 Jahren.

(§ 68 AufenthG)

# Außenstellen des BAMF

- Eine Außenstelle des BAMF muss erst bei zentralen Aufnahmestellen mit 1000 dauerhaften Unterbringungsplätzen eingerichtet werden. Bisher galt eine Grenze von 500. (§ 5 AsylG)
- Das BAMF kann den Geflüchteten verpflichten, seinen Antrag bei einer anderen Außenstelle als der zuständigen zu stellen. (§ 14 AsylG)
- Das BAMF kann eine andere Behörde, die Aufgaben nach dem AsylG oder dem AufenthG wahrnimmt, mit der Durchführung der Anhörung beauftragen. Uniformverbot während der Anhörung. (§ 24 (1a) AsylG)

# Das Integrationsgesetz

- An einigen Stellen im Gesetz muss die Vereinbarkeit mit Grundgesetz, Menschenrechten und Flüchtlingskonvention in Zweifel gezogen werden.
- Die Bundesregierung stellt das Gesetz unter das Motto „fördern und fordern“. Aber es ist wie bei Hartz IV: gefordert wird alles, gefördert wenig.
- Für die meisten Asylbewerber verschlechtert sich durch das Gesetz ihre Situation in Deutschland.
- CDU und SPD versuchen durch weitere Einschränkung des Asylrechts der AfD den Boden zu entziehen, stärken sie aber in Wirklichkeit dadurch.



# 10 Punkte-Papier Fraktion DIE LINKE (1)

1. Menschenwürdige Flüchtlingsaufnahme in Verantwortung des Bundes – statt Überforderung der Kommunen.
2. Neues Leitbild: Integration von Beginn an – statt ausgrenzender Gesetze
3. Gegen eine Einteilung in vermeintlich 'gute' und 'schlechte' Flüchtlinge

# 10 Punkte-Papier Fraktion DIE LINKE (2)

4. Gegen Lager und Zwangsverteilung – dezentrale Unterbringung und sozialen Wohnungsbau stärken, private Kontakte und Initiativen nutzen

5. Schnelle und faire Asylverfahren – das BAMF durch großzügige Sonderregelungen wieder arbeitsfähig machen

6. Aufnahmebereitschaft und zivilgesellschaftliche Initiativen stärken

# 10 Punkte-Papier Fraktion DIE LINKE (3)

7. Rassismus in der Gesellschaft aktiv und umfassend bekämpfen
8. Für eine grundlegende Reform der EU-Dublin-Verordnung
9. Für sichere und legale Einreisewege – das Massensterben an den EU-Außengrenzen beenden
10. Fluchtursachen statt Flüchtlinge bekämpfen

Es gibt viel zu tun!



**Rassismus fügt Ihnen  
und den Menschen in  
Ihrer Umgebung  
erheblichen Schaden zu.**

**#RefugeesWelcome!**

 **PRO ASYL**  
www.proasyl.de | DER EINZELFALL ZÄHLT.

... Akademie für Musik am Rhein ist ein